



Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

13361/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0358(COD)**

**CODEC 1520
EF 302
ECOFIN 921**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, dem Rat am 20. Dezember 2017 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. April 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 9./10. Oktober 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 16011/17.

² ABl. C 262 vom 25.7.2018, S. 35.

³ Dok. 8496/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 79/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
